

zirke nach bezirksgeleiteten Kombinat aufzugliedern. Die Generaldirektoren der Kombinate und die Kombinatdirektoren der bezirksgeleiteten Kombinate haben die vollständige Aufgliederung nach Betrieben vorzunehmen.

(6) Bei der Dekadenplanung sind folgende Haupttermine einzuhalten:

- Übergabe der Planvorschläge zu den Dekadenzielstellungen durch die
 - Direktoren der Betriebe an die Kombinatdirektoren der bezirksgeleiteten Kombinate 15 Werktag,
 - Kombinatdirektoren der bezirksgeleiteten Kombinate an die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke 12 Werktag,
 - Direktoren der Betriebe an die Generaldirektoren der Kombinate 12 Werktag,
 - Generaldirektoren der Kombinate und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke an den Industrieminister 9 Werktag,
 - Industrieminister an den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission 5 Werktag,
 vor Ende des 2. Monats, der dem nach Dekaden zu planenden Monat vorausgeht;

- Übergabe der durch den Ministerrat bestätigten staatlichen Planaufgaben für die Dekaden durch die Industrieminister an die Generaldirektoren der Kombinate bzw. die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke am 2. Werktag nach Beschlussfassung im Ministerrat, spätestens bis zum 11. Werktag des Vormonats;

- Übergabe der bestätigten staatlichen Planaufgaben für die Dekaden durch die Generaldirektoren der Kombinate bzw. Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke an die Direktoren der Betriebe bzw. Kombinatdirektoren der bezirksgeleiteten Kombinate spätestens bis zum 13. Werktag des Vormonats;

- Übergabe der bestätigten staatlichen Planaufgaben für die Dekaden durch die Kombinatdirektoren der bezirksgeleiteten Kombinate an die Direktoren der Betriebe bis zum 15. Werktag des Vormonats.

(7) Durch die Generaldirektoren der Kombinate und die Kombinatdirektoren der bezirksgeleiteten Kombinate sind, die von ihnen bestätigten staatlichen Planaufgaben für den Export SW und NSW nach Dekaden den Außenhandelsbetrieben der Kombinate bzw. den zugeordneten Außenhandelsfirmen nach Exportbetrieben gegliedert spätestens bis zum 15. Werktag des Vormonats zur Information zu übergeben.

§ 4

Wirtschaftsverträge

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate, die Kombinatdirektoren der bezirksgeleiteten Kombinate und die Direktoren der Betriebe haben zu gewährleisten, daß die Vertragsgestaltung entsprechend den Anforderungen einer hohen Kontinuität der materiell-technischen Sicherung der Produktion und des Absatzes erfolgt. Dazu ist die Leistungszeit unter Beachtung der technologischen Bedingungen in der Produktion, einer effektiven Lagerhaltung sowie der Gestaltung von optimalen Verpackungs- und Transportprozessen grundsätzlich nach Dekadenfristen bzw. Terminen innerhalb der Dekade zu vereinbaren. Die Generaldirektoren der Kombinate, die Kombinatdirektoren der bezirksgeleiteten Kombinate und die Direktoren der Betriebe haben die Erfüllung der abgeschlossenen Verträge regelmäßig zu kontrollieren.

(2) Zur Gewährleistung einer hohen Kontinuität im Export sind zur Untersetzung der im Exportvertrag vereinbarten Quartals- und Monatslieferfristen zwischen den Außenhandelsbetrieben und den Exportbetrieben in den Exportkommissionsverträgen und Ausfuhrverträgen grundsätzlich

Dekadenfristen bzw. Termine innerhalb der Dekade zu vereinbaren.

(3) Die gemäß Abs. 2 vereinbarten Fristen bzw. Termine sind auch in den Exportaufträgen auszuweisen und der Dekadenplanung der Kombinate nach Exportbetrieben zugrunde zu legen. Die Leistungsfristen bzw. -termine in den Exportverträgen bleiben hierdurch unberührt.

(4) Sofern wegen der Produktion oder des Transports ökonomisch vertretbarer Losgrößen oder wegen der technischen Beschaffenheit der Erzeugnisse eine dekadenweise Erfüllung einzelner Exportverträge volkswirtschaftlich nicht vertretbar ist, sind für die Gesamtheit der Exportverträge zwischen dem Außenhandelsbetrieb und dem Exportbetrieb solche Leistungstermine zu vereinbaren, die — bezogen auf das gesamte monatliche Exportvolumen des Exportbetriebes — eine Dekadenkontinuität sichern.

(5) Hiervon abweichende Festlegungen dürfen weder in den Kooperationsordnungen der Kombinate noch anderweitig getroffen werden.

§ 5

Leitung und Kontrolle der Erfüllung der staatlichen Planaufgaben nach Dekaden

(1) Mit der frühzeitigen Übergabe der staatlichen Planaufgaben nach Dekaden ist zu gewährleisten, daß

- durch die zuständigen Leiter die zur Erfüllung und gezielten Übererfüllung der Dekadenzielstellungen erforderlichen Voraussetzungen in der Vorbereitung und Durchführung der Produktions- und Absatzaufgaben einschließlich der Sicherung des Transports im Komplex geschaffen werden,

- die arbeitstäglige Aufschlüsselung der Dekadenaufgaben auf die Arbeitskollektive mit überschaubarer und beeinflussbarer sowie sortimentskonkreten Leistungskennziffern erfolgt.

(2) Die Industrieminister, die Generaldirektoren der Kombinate, die Kombinatdirektoren der bezirksgeleiteten Kombinate und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke haben die Erfüllung der Dekadenaufgaben regelmäßig zu analysieren und erforderliche Festlegungen für die Sicherung der geplanten Aufgaben in den Folgedekaden zu treffen.

(3) Die Industrieminister haben die Abrechnung der bestätigten staatlichen Planaufgaben nach Dekaden vorzunehmen und mit ihrer Dekadeninformation dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu übergeben.

(4) Die Industrieminister haben zu gewährleisten, daß die staatlichen Plankennziffern gemäß § 2 Abs. 1 in den Betrieben entsprechend § 38 der Anordnung vom 6. August 1985 über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinat (Sonderdruck Nr. 800/1 des Gesetzblattes) dekadenweise nachgewiesen werden und auf dieser Grundlage die Dekadenplanabrechnung erfolgt.

§ 6

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Für Januar 1986 haben die Industrieminister die Vorschläge für die Dekadenzielstellungen gemäß § 3 Abs. 2 erstmals bis zum 25. November 1985 dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zu übergeben.

Berlin, den 30. Oktober 1985

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

- I. V.: K l o p f e r

Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär

in der Staatlichen Plankommission